



Einsätze zugunsten der Gemeinschaft EzG

1. Gemeinschaftseinsätze auf nationaler Ebene

Wie bisher erfolgt die Eingabe eines Gesuchs über das für den Zivilschutz zuständige Amt des Kantons. Dieses ergänzt das Gesuch mit einer Stellungnahme und leitet es dem BABS weiter (Art. 3 Abs. 2 VEZG).

1.1. Was ist neu?

- **Frist für Eingabe Gesuch:** Das Gesuch ist spätestens ein Jahr vor Beginn des Gemeinschaftseinsatzes dem BABS einzureichen (Art. 3 Abs. 1 VEZG).
- **Gewinnablieferung:** Der Gesuchsteller muss sich vertraglich bereit erklären, bei einem namhaften Gewinn einen angemessenen Teil des Gewinns an den Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung zu überweisen und auf Verlangen dem BABS die Schlussabrechnung vorzulegen (Art. 6a VEZG). Das BABS entscheidet über eine allfällige Gewinnablieferung und führt die entsprechenden Massnahmen durch. Die Kantone sind in diesen Prozess nicht involviert.
- **Versicherungsschutz:** Das BABS entscheidet, ob der Gesuchsteller vor der Bewilligung des Gemeinschaftseinsatzes einen speziellen Versicherungsschutz abschliessen muss (Art. 6b VEZG), um im Schadenfall Bund, Kantone und Gemeinden für Leistungen an Dritte schadlos zu halten (Art. 61 Abs. 2 BZG).
- **Form Bewilligung:** Die Bewilligung muss den in Art. 8c VEZG festgelegten formalen und inhaltlichen Kriterien entsprechen.
- **Fristen und Modalitäten:** Diese sind insbesondere in Art. 1 bis 7 VEZG geregelt (vgl. dazu die graphische Darstellung unten).

1.2. Wie ist vorzugehen?

- **Einreichung Gesuch:** Der Gesuchsteller reicht das Gesuch spätestens ein Jahr vor Beginn des nationalen Gemeinschaftseinsatzes via Kanton beim BABS ein.
- **Gewinnablieferung:** Der Gesuchsteller muss sich gemäss Art. 6a VEZG vertraglich bereit erklären, im Falle der Erwirtschaftung eines namhaften Gewinns einen angemessenen Teil des Gewinns an den Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung zu überweisen und dem BABS auf Verlangen die Schlussabrechnung vorzulegen. Im Gesuch wird ein entsprechender Passus aufgeführt; mit seiner Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller sein Einverständnis.
- **Zustellung Bewilligung/Verfügung:** Das BABS stellt im Auftrag des VBS die Bewilligung/Verfügung für nationale Gemeinschaftseinsätze aus. In der VEZG wird nicht explizit festgelegt, wann spätestens die Verfügung des BABS erlassen werden muss. Wenn alle Angaben und Unterlagen vorliegen wird das BABS die Verfügungen so bald als möglich, jedoch spätestens 3 Monate vor Einsatzbeginn erlassen.

Hinweis: Eine Arbeitsgruppe (BABS, BSV, GS-VBS) ist daran, eine Definition von „namhafter Gewinn“ und „angemessener Teil des Gewinns“ zu erarbeiten. Obwohl jeder Anlass individuell und aufgrund der spezifischen Umstände beurteilt werden muss, soll eine bestimmte Prozent-/Frankengrenze festgelegt werden. Zudem soll definiert werden, was unter „Gewinn“ zu verstehen ist und wie der Prozess (Einreichung Schlussabrechnung, Verfügung, Beschwerdemöglichkeit) abläuft.

Gemeinschaftseinsätze auf nationaler Ebene

Überprüfung der Übereinstimmung mit Zweck und Aufgaben des Zivilschutzes sowie der Fristen		
Ablauf	Aktivitäten / Fristen	zuständig
Monate vor Einsatz	VEZG Art. 3 Abs. 1: Spätestens 1 Jahr vor Einsatz (in begründeten Ausnahmefällen später): Abs. 2: Eingabe des Gesuchs über den Kanton Abs. 3: Für jeden Durchführungsort (räumlich und organisatorisch getrennt) ein separates Gesuch Abs. 4: Darlegen, dass Voraussetzungen gemäss Art. 2 VEZG erfüllt sind.	Gesuchsteller Kanton
<p>The flowchart illustrates the process of community service on a national level. It starts with 'Gesuch EzG' (blue box) at 12 months out, followed by 'Gesuch EzG ergänzt' (green box) at 11 months. A large yellow trapezoidal box labeled 'Prüfung Gesuch' spans from 11 months to 4 months. Below this is 'Bewilligung Verfügung' (yellow box) at 3 months, followed by 'Frist für Einsprachen' (blue box) at 3 months, 'Aufgebot' (green box) at 2 months, and finally 'Einsatz' (red box) at 1 month.</p>	Bestätigt, dass er den Gemeinschaftseinsatz unterstützt und ergänzt das Gesuch mit einer Stellungnahme bezüglich Einsatzmöglichkeiten und Verfügbarkeit der personellen und materiellen Mittel und leitet es an das BABS weiter	BABS
12 11 10 9 8 7 6 5 4	Prüfung Gesuch und Durchführung Bewilligungsverfahren gemäss Vorgaben BZG und VEZG <ul style="list-style-type: none"> • VEZG Art. 1 Abs. 2: Entspricht der Anlass der Definition für „Gemeinschaftseinsätze“? • VEZG Art. 2: Sind die Voraussetzungen für einen Gemeinschaftseinsatz erfüllt? • VEZG Art. 6a: Erklärt sich der Gesuchsteller vertraglich bereit, einen Gewinnanteil an den Ausgleichsfonds EO zu überweisen? • VEZG Art. 6b: Ist ein spezieller Versicherungsschutz abzuschliessen? (Haftung) ➢ BABS entscheidet • VEZG Art. 8c: Ist die Bewilligung formal vollständig und korrekt? • Sind beim BABS die notwendigen Finanzen vorhanden? 	BABS
3 2 1	VEZG Art. 4 Abs. 2 und 4: Bewilligung durch VBS im Einvernehmen mit den durchführenden Kantonen Spätestens 3 Monate vor Einsatz (30 Tage Frist für Einsprachen + 6 Wochen Aufgebot): Verfügung zur Unterschrift beim Direktor BABS	VBS / BABS
3 2 1	30 Tage	Gesuchsteller
6 Wochen vor Einsatz	6 Wochen vor Einsatz	Kanton
Einsatz	Einsatz	Einsatz

2. Gemeinschaftseinsätze auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene

2.1. Was ist neu?

- Angaben Gemeinschaftseinsatz: Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons meldet dem BABS folgende Angaben zu einem geplanten kantonalen, regionalen oder kommunalen Gemeinschaftseinsatz (Art. 8a Abs. 1 VEZG):
 - a. Zu unterstützendes Vorhaben
 - b. Gesuchsteller/in
 - c. Vorgesehene Einsatzorte und -daten
 - d. Vorgesehene Arbeiten
 - e. Insgesamt zu leistende Dienstage
- **Prüfung Arbeiten:** Das BABS überprüft die für den Gemeinschaftseinsatz geplanten Arbeiten auf Übereinstimmung mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes.
- **Anweisung BABS:** Bei Beanstandungen weist das BABS den Kanton an, den Einsatz nicht durchzuführen oder die nötigen Anpassungen vorzunehmen (Art. 8a Abs. 2 VEZG). Die Anweisung enthält den Hinweis, dass der Kanton eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung verlangen kann. Eine allfällige Beschwerde muss dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden.
- **Bewilligung durch Kanton:** Der Kanton ist verpflichtet, alle Gemeinschaftseinsätze auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene selber zu bewilligen; eine Delegation an die Gemeinden ist nicht mehr möglich (Art. 8b VEZG).

Wichtig: Die Kantone müssen *sämtliche* Voraussetzungen und Kriterien gemäss Art. 2 VEZG prüfen. Sie sind für die gesamthafte Beurteilung und Bewilligung der kantonalen, regionalen und kommunalen Gemeinschaftseinsätze allein zuständig. Das BABS prüft nur im Sinne eines Controllings die Übereinstimmung der geplanten Arbeiten mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes; weitere Kriterien werden durch das BABS nicht geprüft.

- **Inhalt Bewilligung/Verfügung:** Die Bewilligung/Verfügung muss den in Art. 8c VEZG festgelegten formalen und inhaltlichen Kriterien entsprechen.
- **Fristen und Modalitäten:** Diese sind insbesondere in Art. 1, 2, 8, 8a und 8b VEZG geregelt (vgl. dazu die graphische Darstellung unten).

2.2. Wie ist vorzugehen?

- **Anpassung Formulare:** Die Kantone passen ihre Bewilligungs-/Verfügungsformulare gemäss Art. 8c VEZG (Inhalt der Bewilligung) an.
- **Meldung an BABS:** Die Kantone melden dem BABS die Angaben gemäss Art. 8a Abs. 1 VEZG. Die Meldung kann mittels elektronischer Zustellung des *Bewilligungsentwurfs* an ezg@babs.admin.ch erfolgen. Aus dem Bewilligungsentwurf müssen die verlangten Angaben gemäss Art. 8a Abs. 1 VEZG ersichtlich sein. Es sollen *keine Gesuchsdossiers* eingereicht werden.
- **Beschrieb Arbeiten:** Die geplanten Arbeiten zur Sicherstellung des Dienstbetriebs und zugunsten des Gesuchstellers müssen im Bewilligungsentwurf so beschrieben werden, dass die Übereinstimmung mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes *klar ersichtlich* ist. Nur eine blosse Bezeichnung des Anlasses/Einsatzes genügt nicht (z.B. „Brückenbau“, „Ausflug Altersheim“).
- **Prüfung und Rückmeldung:** Das BABS führt die Überprüfung der Arbeiten durch und erlässt bei einer Beanstandung eine Anweisung, den Gemeinschaftseinsatz nicht durchzuführen oder die nötigen Anpassungen vorzunehmen. Falls keine Beanstandung notwendig ist, erfolgt ebenfalls eine Rückmeldung durch das BABS an den Kanton. Die Rückmeldung erfolgt in Form eines kurzen Bestätigungsschreibens via E-Mail.
- **Ausstellung Bewilligung/Verfügung:** Der Kanton stellt anschliessend die definitive Bewilligung/Verfügung für den Gemeinschaftseinsatz aus und lässt eine Kopie dem BABS (ezg@babs.admin.ch) zukommen.

Gemeinschaftseinsätze auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene

Überprüfung der Übereinstimmung mit Zweck und Aufgaben des Zivilschutzes sowie der Fristen		
Ablauf	Aktivitäten / Fristen	zuständig
<p>Monate vor Einsatz</p> <p style="text-align: center;">Gesuch EzG</p>	<p>VEZG Art. 8: Spätestens 1 Jahr vor Einsatz an Kanton (in begründeten Ausnahmefällen später):</p>	<p>Gesuchsteller</p>
<p>12</p> <p>11</p> <p>10</p> <p>9</p> <p>8</p> <p>7</p> <p>6</p> <p>5</p> <p>4</p> <p style="text-align: center;">Prüfung Gesuch</p> <p style="text-align: center;">Meldung / Entwurf Bewilligung</p>	<p>Prüfung Gesuch und Durchführung Bewilligungsverfahren gemäss Vorgaben BZG und VEZG durch Kanton, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • VEZG Art. 8: Ist die Eingabefrist (1 Jahr vor Einsatz) eingehalten? • VEZG Art. 1 Abs. 2: Entspricht der Anlass der Definition für „Gemeinschaftseinsätze“? • VEZG Art. 2: Sind die Voraussetzungen für einen Gemeinschaftseinsatz erfüllt? • VEZG Art. 8c: Ist die Bewilligung formal vollständig und korrekt? <p>VEZG Art. 8a Abs. 1: Spätestens 3 Monate vor Einsatz Meldung an BABS (Zustellung Entwurf Bewilligung ohne Gesuchsdossier)</p>	<p>Kanton</p> <p>Kanton</p>
<p>3</p> <p>JA</p> <p style="text-align: center;">Prüfung EzG</p> <p>NEIN</p> <p style="text-align: center;">Anweisung an Kanton</p> <p style="text-align: center;">Angepasste Bewilligung</p>	<p>BZG Art. 28 Abs. 6: Stimmt der Gemeinschaftseinsatz mit Zweck und Aufgaben des Zivilschutzes überein?</p> <p>VEZG Art. 8a Abs. 2: Spätestens 2 Wochen nach Eingang der Anweisung: BABS → Kanton: „Einsatz durchführen“ / „Einsatz nicht durchführen“ / „nötige Anpassungen vornehmen“</p> <p>VEZG Art. 8a Abs. 2: Innert 2 Wochen: Meldung* Kanton → BABS</p>	<p>BABS</p> <p>BABS</p> <p>Kanton</p>
<p>2</p> <p>1</p> <p style="text-align: center;">Einsatz</p>	<p>*: Bewilligung als Pdf-Datei an BABS (ezg@babs.admin.ch) schicken</p>	

Sämtliche Korrespondenz zu Gemeinschaftseinsätzen erfolgt über folgende E-Mail-Adresse: ezg@babs.admin.ch.

Bitte im Betreff «EzG» angeben.